



Stadt Balingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**zum Bebauungsplan „Hochholzstraße“
in Zillhausen**

06. November 2018

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.3	Beteiligte	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.3	Gebietsbeschreibung	3
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	5
3	METHODIK	5
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	5
3.2	Datenerhebung	6
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	8
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
6	MAßNAHMEN	10
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	13
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	29
9	ZUSAMMENFASSUNG	29
10	QUELLEN UND LITERATUR	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Vorhabensgebietes	4
Abbildung 4: Transektstrecke und batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	7
Abbildung 5: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	17
Abbildung 6: Wellblechverkleidung am zentral gelegenen Bestandsgebäude	18
Abbildung 7: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	3
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	5
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	5
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Fledermauserfassungen	7
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	8
Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	11
Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	12
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	13
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	20
Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	22

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen will im Zuge der Neugestaltung des Sanierungsgebiets "Ortskern" in Zillhausen sowie zur Neuordnung der bestehenden Situation den Bebauungsplan „Hochholzstraße“ aufstellen. Bestandteil des Planungsgebietes ist im Wesentlichen das Firmenareal des Unternehmens Stiefel-Service e. K. (Bau- und Industriemaschinen) in der Hochholzstraße Nr. 40. Durch den Bebauungsplan soll die Attraktivität des Bereichs als Mischgebiet und Wohnstandort erhöht werden.

Im FNP der Verwaltungsgemeinschaft Balingen - Geislingen 2001 wird das Gebiet überwiegend als Gewerbe- und Mischbaufläche ausgewiesen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisschap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Daniel Hägele
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst eine ca. 0,6 ha große Fläche im Süden der Ortschaft von Zillhausen. Die östliche Plangeietsgrenze wird von der Hochholzstraße gebildet. Im Norden grenzt das Bebauungsplangebiet "Pfarrstraße/Hochholzstraße" an den Planungsraum an.

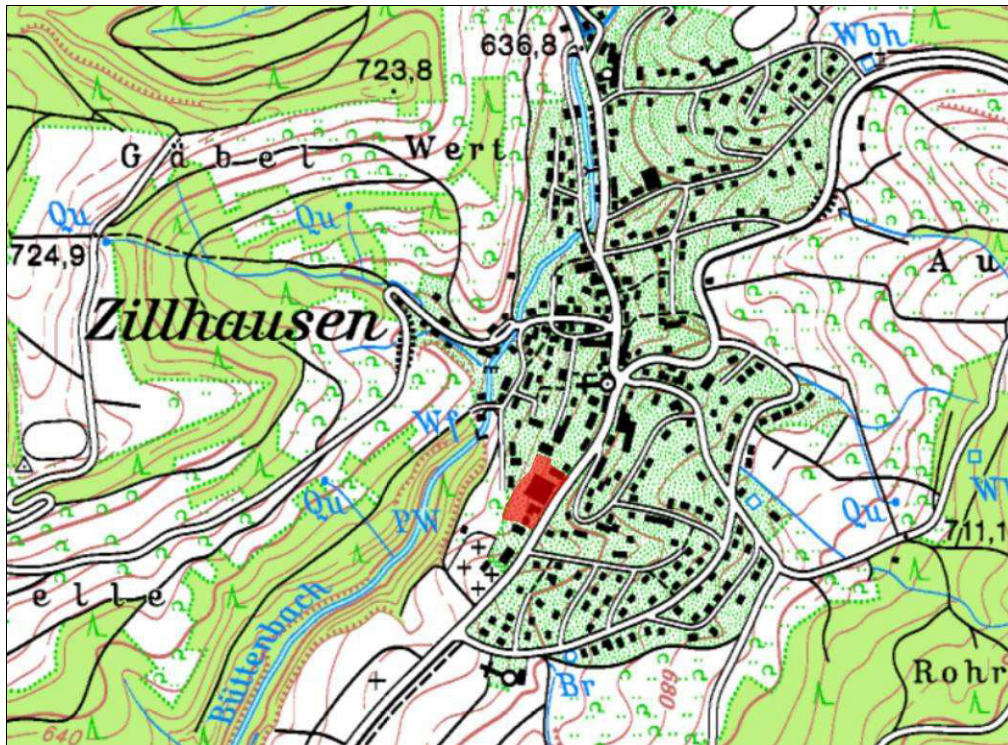


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte DTK 25)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in leicht westexponierter Lage auf einer Höhe von ca. 642 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des mittleren Teils des westlichen Albvorlandes (100.2, Untereinheit: Schlichem- und Eyach-Albrandbucht, 100.22.) zugeordnet.

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumananspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Gehweg	Asphaltbelag	-
2	Wohnhaus mit Hausgarten und Gewerbenutzung	Altes Wohnhaus mit Gewerbe. Hausgarten mit Rasen, Sträuchern (vorwiegend Ziersträucher) und Bäumen	1
3	Gewerbe- und Wohnnutzung	Hoher Versiegelungsgrad, überwiegend asphaltiert oder mit Gebäuden bestanden, teilweise Schotterflächen, Abstellfläche von Baumaschinen und Baumaterial, kleinräumig Ruderalflur, Trittpflanzenbestand, Wellblechverkleidung als potenzieller Quartierlebensraum für Fledermäuse geeignet	2, 3, 4
4	Gehölzbestand	Bestehend aus jungen Bäumen (vorwiegend Berg-Ahorn) und wenigen Sträuchern (Hartriegel, Salweide und Liguster), im Bereich einer Steilböschung (Geländekante), mit Hangsicherung	5, 6



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:

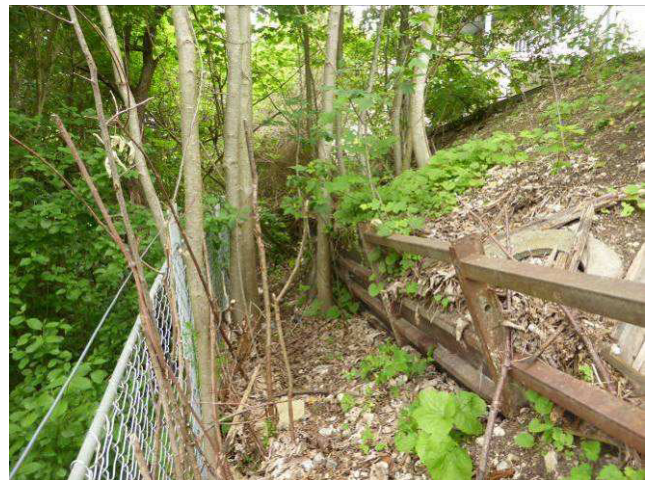


Foto 6:

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Vorhabensgebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotop nach § 33 NatSchG BW/ § 30 BNatSchG	Innerhalb und im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW/§ 30 BNatSchG unter Schutz gestellte Biotop
Natura 2000-Gebiete	In ca. 70 m Entfernung zum Plangebiet in westlicher Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die vorhandenen Gebäude weisen geeigneten Strukturen auf, die als Quartierlebensräume von Fledermäusen genutzt werden könnten. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölze im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Brutplatz für zweibrütende Vogelarten dar. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze im Bereich der Bestandsgebäude vorhanden. Wiesenbrüter können ausgeschlossen werden. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, insbesondere von Versteck- und Eiablageplätzen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Eingriffsfläche auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Für Amphibien sind keine Fortpflanzungstätten (Laichgewässer) innerhalb der Eingriffsfläche vorhanden. In ca. 120 m Entfernung befindet sich der Büttenbach. Dieser dient sicherlich als Ausbreitungs- und Wanderkorridor für im Gebiet vorkommende Amphibienarten. Veränderungen am Gewässer werden nicht vorgenommen. Als Landlebensraum ist der Eingriffsraum aufgrund der Habitatausstattung unbedeutend. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

3.2 Datenerhebung

Um die Bestandssituation der einzelnen Tiergruppen und deren Konfliktpotenzial mit Fragestellungen des besonderen Artenschutzes einschätzen zu können, wurden vertiefte Untersuchungen für die Artengruppen **Fledermäuse** und **Vögel** durchgeführt.

3.2.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Siedlungskern von Balingen-Zillhausen und grenzt im Osten an die Hochholzstraße (L442). Wesentlicher Bestandteil des Plangebiets ist der Gebäudekomplex des Unternehmens Stiefel-Service e. K. (Bau- und Industriemaschinen). Im Westen grenzt ein vorwiegend von jungen Berg-Ahorn dominierter Gehölzbestand an das Plangebiet an.

Um einen möglichst umfassenden Gesamteindruck über die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse zu erhalten, wurden die zeitgleich erfolgten Fledermausuntersuchungen zum direkt östlich benachbarten Bebauungsplangebiet „Hochholzstraße/Auf dem Hofäcker“ mit in die artenschutzfachliche Betrachtung der Fledermäuse einbezogen.

Im Rahmen der Fledermauserfassung fanden im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte August 2017 insgesamt drei Transektbegehungen sowie eine mehrnächttige, stationäre Fledermauserfassung mittels zwei batcorder statt. Um einen Höreindruck vom Gebiet zu erhalten wurde bei den Transektbegehungen neben einem batcorder zusätzlich der Ultraschalldetektor d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen. Die 2. Transektbegehung musste aufgrund eines Gewitters vorzeitig abgebrochen werden. Um das hierdurch entstandene Erfassungsdefizit zu kompensieren, wurde eine weitere Begehung angesetzt. Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme

find mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan "Hochholzstraße/Auf dem Hofäcker", orange Linie = Bebauungsplan „Hochholzstraße“, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = batcorder-Standorte der automatische Ruferfassung

Abbildung 4: Transektstrecke und batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
12.06.2017	1. Transektbegehung mit Pettersson d240x und Batcorder	20,3° - 14,3°	Klar, kein Niederschlag, windstill
22.06.2017	Stationäre vollnächtlige Erfassung mit Mini-batcorder an zwei Standorten	17° - 12°	-
23.06.2017		13° - 10°	-
10.07.2017	2. Transektbegehung mit Pettersson d240x und batcorder	21,8° - 16,7°	Bewölkt, leichter Wind, starker Schauer ab ca. 22:20 Uhr, Abbruch der Begehung
10.08.2017	3. Transektbegehung mit Pettersson d240x und batcorder	18,1° - 8,3°	Kein Niederschlag, windstill, bewölkt

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

3.2.2 Vögel

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	24.04.2017	0	Wolkenlos	-	Windstill
2	10.05.2017	2	Wolkenlos	-	Windstill
3	25.05.2017	12	Bedeckt (100%)	-	Windstill
4	11.06.2017	15	Wolkenlos	-	Windstill
5	22.06.2017	19	Wolkenlos	-	Leichter Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0.6 ha. Der Planungsraum ist Teil des Sanierungsgebietes im Ortskern von Zillhausen.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Gebäude und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel • Fledermäuse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel • Fledermäuse

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

- V 1:** Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Darüber hinaus ist vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Im Falle vorhandener Fledermäuse darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

Vögel

- V 2:** Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Fledermäuse**Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1**

Stadt Balingen Bebauungsplan „Hochholzstraße“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr. : 122, 123/1, 123 (Bebauungsplangebiet) oder angrenzend		Eigentümer: Stadt Balingen oder privat
Flächengröße: -		Gemarkung: Zillhausen
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme Schaffung von Quartierlebensräumen durch Installation von Fledermauskästen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten		
Festlegung des Umfangs der Maßnahme: Um die Wahrscheinlichkeit der Annahme zu erhöhen sollen pro zu ersetzendes Quartier fünf neue Sommerquartiere in räumlicher Nähe geschaffen werden.		
Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme: Gegenwärtig sind keine maßgeblichen baulichen Veränderungen bzw. Abrissarbeiten an den bestehenden Gebäuden geplant. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind die betreffenden Gebäudeteile mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf gezielt auf eine Quartiernutzung durch Fledermäusen zu überprüfen (Ein- und Ausflugbeobachtung, Untersuchung Keller und Dachstuhl). Die Kästen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen angebracht werden.		
Maßnahmenbeschreibung: Aufhängen von Fledermauskästen Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen - Anbringen von Fledermauskästen beispielsweise von Schwegler: Typ 2 FE (Fledermaus-Wandschale), Typ 1FQ (Fledermaus-Fassadenquartier), Typ 1FTH und 2FTH (Fledermaus-Universal-Sommerquartier) oder von Naturschutzbedarf Strobel: Fledermaus-Fassadenflachkasten oder Fledermaus Dachsim- und Giebelröhre. - Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Auf einen freien Ausflug ist zu achten.		
Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege: Kontrolle der Fledermauskästen Die Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.		

Vögel – Haussperling:

Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Hochholzstraße“		Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Flurstück-Nr. : 122, 123/1, 123 (Bebauungsplangebiet) oder angrenzend		Eigentümer: Stadt Balingen oder privat
Flächengröße: -		Gemarkung: Zillhausen
Status: ☒ geplant ☐ bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme		
Installation von Vogelnistkästen		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten des Haussperlings durch Anbringen von Sperlingskoloniekästen.		
Festlegung des Umfangs der Maßnahme:		
Für jeden zu ersetzenden Nistplatz sollen zwei Ersatznistmöglichkeiten angeboten werden. Hierdurch kann die Wahrscheinlichkeit der Annahme erhöht werden. Zur Vermeidung einer Konkurrenzsituation der Artengruppen sind die Kästen im Nahbereich zum Eingriffsort aufzuhängen.		
Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme:		
Gegenwärtig sind keine maßgeblichen baulichen Veränderungen bzw. Abrissarbeiten geplant. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, müssen die Kästen am besten mit einem zeitlichen Vorlauf, zumindest aber vor dem Eingriff, an die im Gebiet verbleibenden Gebäude oder im nahen Umfeld angebracht werden. Die Kästen können auch später an die neu zu errichteten Gebäude umgehängt werden.		
Maßnahmenbeschreibung:		
Aufhängen von Nistkästen für den Haussperling		
- Anbringen von 6 Sperlingskoloniekästen zur Erhöhung des Nistplatzangebotes für Sperlinge (Sperlingskolonie 1 SP von Schwegler). Die Kästen bieten Brutraum für jeweils 3 Sperlingspaare und sollten jeweils in 2-er Gruppen an die im Gebiet verbleibenden Gebäude oder im nahen Umfeld angebracht werden. - Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen sind im Winterhalbjahr anzubringen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:		
Kontrolle der Nistkästen		
Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.		

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Rohrfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Darüber hinaus gab es Rufaufzeichnungen, die vermutlich der Zweifarbfledermaus und dem Großen Mausohr zuzurechnen sind.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rohrfledermaus	IV	s	i	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Vespertilio murinus</i> ¹	Zweifarbflügelmaus	IV	s	i	G
<i>Myotis myotis</i> ²	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung; b = besonders geschützte Art; s = streng geschützte Art

¹ Wenige Rufsequenzen deuten auf die Zweifarbfledermaus hin. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu. ² Wenige Rufsequenzen deuten auf das Große Mausohr hin. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu.

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	
Kennzeichen:	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
Lebensraum:	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate oft in Nähe von Gewässern.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
Winterquartiere:	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht ausschließlich aus Fluginsekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.
Wanderverhalten:	Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weistreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechselt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.

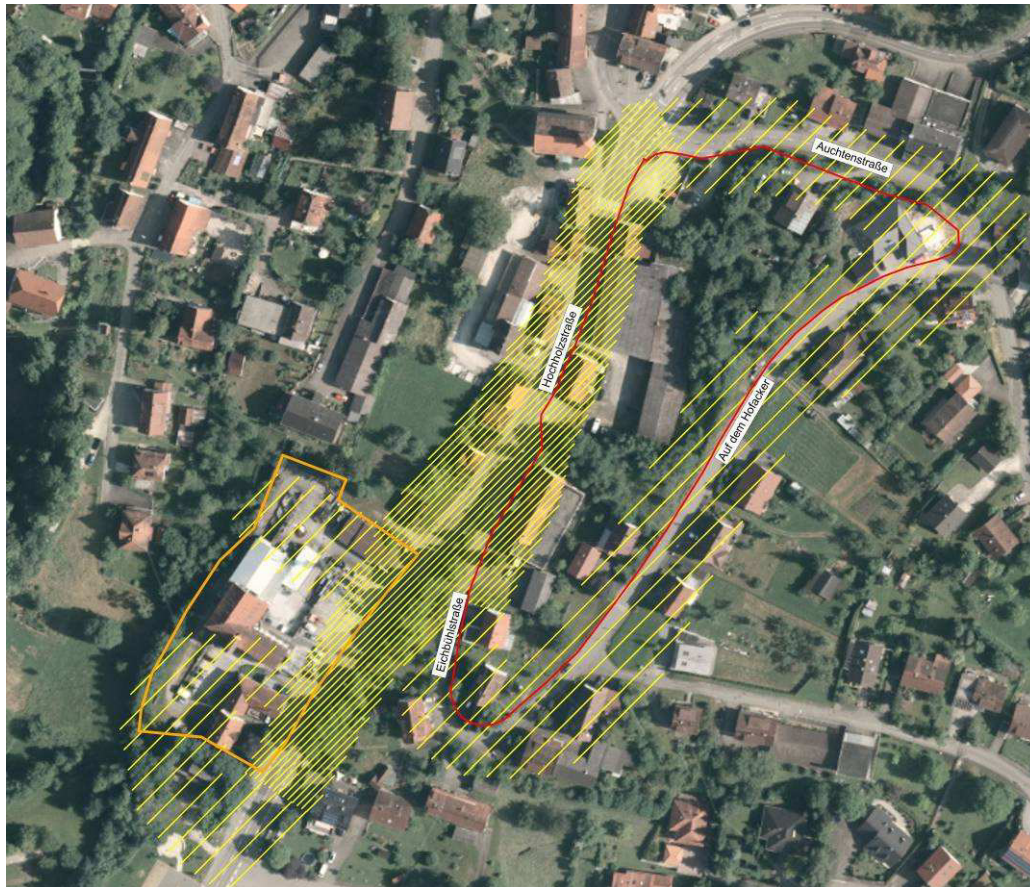
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsgränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße, robuste und kräftige Fledermausart mit langem schwarzbraun gefärbtem und auffällig silberweißlich bereiftem Rückenfell. Die Unterseite ist deutlich von der Rückenfärbung abgesetzt und weist eine weißbeige bis braungelbe Färbung auf. Die Art besitzt kurze, kräftige Ohren, ein schwarzbraunes Gesicht und schmale, spitze, gräuliche Flügel.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Die Art ist in Mittel- und Osteuropa von Zentralfrankreich, den Niederlanden und Norditalien, über die Balkanhalbinsel bis nach Mittelskandinavien verbreitet. Innerhalb Baden-Württembergs liegen über das ganze Land punktuell verstreute Nachweise vor, wobei eine Wochenstube der Art bislang nicht bekannt ist. Demzufolge wird Baden-Württemberg vermutlich ausschließlich als Wanderstrecke bzw. Winterschlafgebiet genutzt.
Lebensraum:	Die Zweifarbfledermaus besitzt ein breites Lebensraumspektrum. Ihre Jagdgebiete liegen vor allem über Gewässern und deren Uferzonen, sowie über offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Wochenstuben- und Einzelquartiere werden Spalten, Rollladenkästen und Zwischendächer an Gebäuden sowie Scheunen und Berghütten genutzt. Wochenstubenkolonien umfassen meist 20-60, in seltenen Fällen bis zu 200 Weibchen.
Winterquartiere:	Zur Überwinterung werden bevorzugt hohe Gebäude, wie Hochhäuser und Kirchtürme, aber auch Felswände aufgesucht.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt in schnellem und geradlinigem Flug meist in 10-40 m Höhe. Es werden überwiegend Bereiche des freien Luftraums über Gewässern und Offenland, seltener auch über Wald abgeflogen. Insbesondere im Herbst werden regelmäßig Straßenlaternen zur Jagd aufgesucht.
Wanderverhalten:	Einige europäische Populationen der Art (z.B. in Dänemark) gelten als weitgehend standorttreu, während die osteuropäischen Populationen weite Wanderungen von bis zu 1787 km auf sich nehmen.

Großes Mausohr (Myotis myotis)	
Kennzeichen:	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
Lebensraum:	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkieranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer)
Wanderverhalten:	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität konnte im Bereich der Hochholzstraße festgestellt werden. Im Bereich des Firmenareals wurden nur gelegentlich Fledermauskontakte registriert.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan "Hochholzstraße/Auf dem Hofacker", orange Linie = Bebauungsplan „Hochholzstraße“, gelbe Schraffur = Fledermausaktivität, enge gelbe Schraffur = Fledermausaktivitätsschwerpunkte

Abbildung 5: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse

Leitliniestrukturen und Transfer Routen

Transfer Routen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungskern von Balingen-Zillhausen. Leitstrukturen, die Fledermäusen in besonderem Maße als Orientierungshilfe im Sinne einer Leitstruktur dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahezu alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten nutzen bevorzugt Gebäude für ihre Sommerquartiere und bei geeigneten Klimabedingungen auch als Überwinterungsquartier. Dies trifft in besonderem Maße für die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus sowie für die vermutlich ebenfalls im Gebiet vorkommenden Arten Zweifarbfledermaus und Großes Mausohr zu.

Im Rahmen der Übersichtbegehung wurden vor allem die Gebäude auf auffällige Quartierstrukturen und Hinweise für Fledermäuse abgesucht. Das zentral gelegene Gebäude weist eine Wellblechverkleidung auf, welche als potenzieller Quartierlebensraum für Fledermäuse geeignet ist. Hier wurden bei den später erfolgenden Transektbegehungen in besonderem Maße auf ausfliegende Tiere geachtet. An allen Erfassungsabenden konnten im Bereich des Vorhabens weder Fledermäuse direkt beim Ausflug aus den Gebäuden beobachtet werden noch fielen sie durch ein Flugverhalten auf, das auf einen direkten Ausflug hinweisen könnte.



Abbildung 6: Wellblechverkleidung am zentral gelegenen Bestandsgebäude

Jagdhabitat

Wie oben angeführt, konnte im Bereich der Hochholzstraße eine relativ hohe Fledermausaktivität erfasst werden. Der Straßenbereich wurde verstärkt durch die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus befliegen. Beide Arten konnten hier insbesondere im Schein der Straßenlaternen bei intensiven Jagdflügen beobachtet werden.

Die übrigen Bereiche des Untersuchungsgebiets wurden in einem deutlich geringerem Ausmaß durch jagende Fledermäuse genutzt. Im Rahmen der Transektbegehungen konnten hier überwiegend vereinzelt Zwergfledermäuse registriert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mindestens drei Arten das Gebiet überfliegen oder in ihm jagen. Als bevorzugtes Jagdgebiet konnte der Bereich der Hochholzstraße festgestellt werden.

7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Gebäude vorhanden, die im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes abgerissen werden könnten und möglicherweise von vorkommenden Fledermausarten als Quartierlebensraum genutzt werden. Während Wochenstubenquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, ist eine Nutzung der Gebäude als Tagesversteck durch einzelne Tiere durchaus möglich. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn der Gebäudeabriss in den Wintermonaten erfolgt. Zuvor ist allerdings zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Im Falle einer Winterquartiernutzung darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

Die jungen Ahornbäume im nördlich gelegenen Böschungsbereich sind ohne sichtbare Baumhöhlen. Fledermausquartiere sind hier nicht vorhanden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Darüber hinaus ist vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Dann darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da Gebäude mit Spaltenverstecke im Gebiet vorhanden sind, können mit der Umgestaltung des Areals Tagesruheplätze für Einzeltiere verloren gehen.

Um dem möglichen Verlust von potenziellen Fledermausquartieren entgegenzuwirken sind vor Beginn der Abrissarbeiten Fledermauskästen im Nahbereich des Vorhabens anzubringen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Erhöhung des Quartierangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Das Untersuchungsgebiet dient vorkommenden Fledermäusen vor allem als Jagdhabitat. Durch die am Tag durchgeführten Bautätigkeiten finden keine Störungen statt, die über den Verlust an Strukturen und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Jagdgebietes hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population findet nicht statt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden 19 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 3 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehung 2017					Rote Liste		Schutz		Trend	Verant- wortung
					24.04.	10.05.	25.05.	11.06.	22.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n			X	X					b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n	X	X	X						b	+1	!
Buchfink	B	zw	N	n	X				X				b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	N	n				X					b	0	-
Elster	E	zw	N	n				X	X				b	+1	!
Girlitz	Gi	zw	B	n	X				X				b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	N	n			X						b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Hausperling	H	g; h	B	n	X	X	X	X	X	V	V		b	-1	!
Kleiber	Kl	h	N	n			X						b	0	!
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n				X		3	V		b	-2	-
Star	S	h	N/BU	n				X			3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	!
Türkentaube	Tt	zw; g	N	n					X				b	-2	[!]
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-2	!
Zilpzalp	Zi	r/s	N	n				X					b	0	!
Anzahl der erfassten Vogelarten				19	10	8	11	13	11						

ErläuterungenNamen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Schutz nach BNatSchG (BN)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s streng geschützte Art nach BNatSchG

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H Enge Habitatbindung

b Bodenbrüter
bb Baumbrüter
bs Brutschmarotzer
g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger
f Felsbrüter
g Gebäudebrüter
h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h Höhlenbrüter
hf Halboffenlandart
r/s Röhricht-/Staudenbrüter
wa An Gewässer gebundene Vogelarten
zw Zweibrüter

Vorkommen

n nachgewiesen
pv potenziell vorkommend

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2 Bestandszunahme größer als 50 %
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Statusangaben

B Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU Brutvogel der angrenzenden Biotop
BV Brutverdacht
N Nahrungsgast
(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D Durchzügler, Überflieger
W Wintergast

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Rote Liste

BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D Deutschland (BfN 2016)
0 ausgestorben
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet liegt im Zentrum von Zillhausen westlich der Hochholzstraße. Die Ortschaft Zillhausen ist ländlich geprägt. Zentral im Gebiet liegt ein großer Gebäudekomplex aus Wohn- und Firmengebäude. Das Gelände im Außenbereich ist weitgehend versiegelt, es dient hauptsächlich zum Abstellen großer Baumaschinen und Geräte. Außerdem wird dort verschiedenes Baumaterial gelagert. Das Untersuchungsgebiet weist nur sehr wenig Grünbereiche auf. Westlich und nördlich grenzt eine westexponierte Böschung mit Laubbäumen jüngeren Alters an. Unterhalb der Böschung erstreckt sich Grünland, das zeitweise als Schafweide genutzt wird. Zudem befinden sich dort größere Hausgärten mit altem Baumbestand. Östlich des Untersuchungsgebietes befindet sich eine mit Laubbäumen bestandene Böschung entlang der Hochholzstraße. Hangwärts schließen sich Hausgärten der Wohnhäuser an der Straße 'Auf dem Hofacker' an.

Auf Grund der flächigen Bebauung sind innerhalb des Plangebiets vor allem typische gebäude- und nischenbrütende Arten vertreten. An Arten mit hervorgehobener Relevanz kommen im Untersuchungsgebiet nur drei Arten vor. Der Haussperling brütet in 3 Kolonien mit insgesamt ca. 5-10 Brutpaaren an den Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes. Vereinzelt wurde auch der Star auf Nahrungsflügen im Norden des Gebiets beobachtet. Es ist anzunehmen, dass der Star im alten Obstbaumbestand westlich des Untersuchungsgebietes brütet. Zudem nutzt die Rauchschnalbe den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zeitweise als Nahrungshabitat.

Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

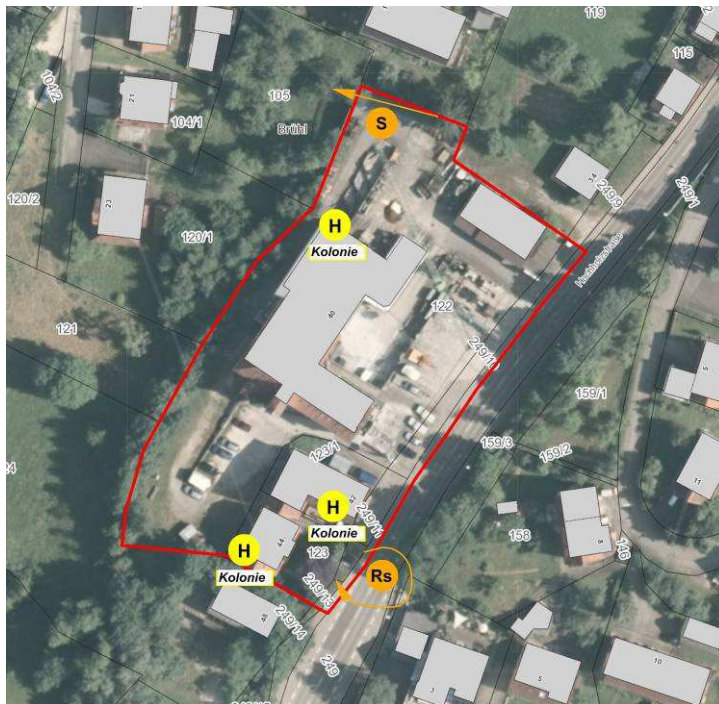
Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Haussperling	H	g; h	B	Der Haussperling war im Bereich der Gebäude (zwei Firmengebäude und ein Wohnhaus) im UG häufig vertreten. Er nistete vermutlich in Spalten und Nischen, die sich in den älteren Gebäuden befinden. Der Haussperling kam mit 3 Brutkolonien mit mehreren Haussperling-Individuen im Bereich der Gebäude, zentral im UG vor.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Die Rauchschwalbe trat nur vereinzelt (Begehung 4) im südöstlichen Bereich des UG auf. Sie nutzte den Luftraum zu Nahrungsflügen.
Star	S	h	N/BU	Der Star wurde nur vereinzelt im UG auf Nahrungsflügen beobachtet. Es ist wahrscheinlich, dass der Star in den westlich des UG gelegenen Hausgärten mit alten Obstbäumen brütet.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 3				

Erläuterungen: siehe Tabelle 9

Die vorhandenen Gebäude bieten zudem Brutplätze für den Hausrotschwanz (2 Brutpaaren). Auch die häufige und weit verbreitete Kohlmeise scheint als Höhlenbrüter in den vielfältigen Bauwerksstrukturen zu brüten.

Alle weiteren Vogelarten nutzen die baumbestandenen Böschungen sowie die Gartenbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets. In der Böschung westlich des Untersuchungsgebiets brüten verschiedene freibrütende Vogelarten, die häufig und weit verbreitet sind. Es sind dort Amsel, Wacholderdrossel und Mönchsgrasmücke mit jeweils einem Brutpaar vertreten. Ebenfalls im Bereich der westlich gelegenen Böschung befindet sich ein weiteres Brutpaar der Kohlmeise. In der baumbestandenen Böschung östlich des Untersuchungsgebiets und in Gartenbereichen nördlich des Untersuchungsgebiets kommt der Stieglitz mit jeweils 1 Brutpaar vor. Außerdem existiert ein Brutrevier des Girlitz in den nördlich gelegenen Gärten.

Die Nahrungshabitate der vorgefundenen Vogelarten liegen hauptsächlich in den an des UG angrenzenden Grünbereichen.



Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, S = Star, Rs = Rauchschwalbe

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 7: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Untersuchungsraum vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung eine detaillierte und artspezifische Beurteilung zur Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Als Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden alle Arten eingestuft, die nach der Roten Liste von Deutschland bzw. Baden-Württemberg einen Gefährdungsstatus aufweisen, nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt geführt werden, nach eigener gutachterlicher Einschätzung selten sind oder sich durch eine besonders enge Habitatanbindung (z.B. Eisvogel oder Wasserramsel) auszeichnen. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit von Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und LuftjägerRauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der Rauchschwalbe liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die Rauchschwalbe nutzt den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist das Schädigungsverbot nicht gegeben. Bei der Nahrungssuche sucht die Rauchschwalbe eher die bodennahen Bereiche auf, daher sind mit der Überbauung generelle Nahrungsräume der Rauchschwalbe betroffen. Es handelt sich jedoch aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrads nur um einen kleinen Teilbereich eines relativ großen Nahrungshabitates. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld großflächig vorhanden. Somit bleibt die Funktionsfähigkeit von Nahrungs- und/oder anderen essenziellen Teilhabitaten erhalten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Rauchschwalbe werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.2 Betroffenheit von weiteren Gebäudebrütern

Weitere Gebäudebrüter Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		Europäische Vogelarten nach VS-RL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: V Rote-Liste Status BW: V Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Der Haussperling bewohnt als ausgesprochener Kulturfollower dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen). An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind der Hausrotschwanz und die Türkentaube zu nennen. Lokale Population: Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Der Haussperling brütete an mehreren Gebäude (zwei Firmengebäude und ein Wohnhaus) innerhalb des Bebauungsplangebietes mit mehreren Brutpaaren. Da die Gebäude im Rahmen der Verwirklichung des Planungsvorhabens möglicherweise abgerissen werden sollen, muss der Abriss außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass es vorhabensbedingt zu einem Verlust von für den Haussperling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanter Strukturen kommen wird. Auch kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld des Vorhabens adäquate Ersatzhabitate in vollem Umfang zur Verfügung stehen, bzw. diese nicht von anderen Höhlenbrütern bereits besetzt sind. Daher sollen für den Haussperling Ersatzbrutplätze im Nahbereich des Vorhabens angeboten werden. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich • V 2: Gebäudeabriss muss außerhalb der Brutzeit erfolgen ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich • CEF 2: Anbringen von 6 Sperlingskoloniekästen Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung und die Toleranz und Gewöhnung dieser Vogelart an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störungen als wenig relevant erscheinen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Haussperlings ist nicht zu erwarten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

7.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Europäische Vogelarten nach VS-RL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: 3 Rote-Liste Status BW: - Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Der Star ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen. An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Kleiber und Kohlmeise zu nennen. Lokale Population: Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Der Star brütete außerhalb des Bebauungsplangebietes und nutzte das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. In seinen Brutstandort wird infolge des Planungsvorhabens nicht eingegriffen. Allerdings werden die Gehölze im Eingriffsraum auch von weiteren Höhlenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Relevanz wie beispielsweise von verschiedenen Meisenarten als Brutstandort genutzt. Daher könnten die Fällmaßnahmen eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Durch die Entnahme von Gehölzen gehen vorhabensbedingt einzelne für Höhlenbrüter potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevante Strukturen verloren. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten (Meisenarten etc.). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich • V 2: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Star** (*Sturnus vulgaris*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL****2.2 Prognose zum Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung sowie die Toleranz und Gewöhnung des Stars an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störung als wenig relevant erscheinen, sofern sie nicht unmittelbar am Brutplatz erfolgen. Alle weiter genannten Vogelarten sind noch weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung		Europäische Vogelarten nach VS-RL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: - Rote-Liste Status BW: - Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung und Nahrungsgäste Festgestellt wurden „nur“ Arten von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung, wie Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel. Lokale Population: Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Die Rodungsmaßnahmen können zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der nachgewiesenen Zweigbrüter führen, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 muss die nachstehende Bauzeitenregelung eingehalten werden. § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Die genannten Zweigbrüter bauen jedes Jahr neue Nester, sodass eine Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht stattfindet. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet sowie die angrenzenden Lebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich V 2: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen für die oben genannten Arten. Die betroffenen Vogelarten sind noch relativ weit verbreitet und häufig auch in Siedlungsnähe anzutreffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten und ein möglicher Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss dieses noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Darüber hinaus ist bei einem geplanten Gebäudeabriss vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Im Falle eines Besatzes darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Gegenwärtig sind keine maßgeblichen baulichen Veränderungen bzw. Abrissarbeiten an den bestehenden Gebäuden geplant. Sind zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen geplant, müssen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Falle des Haussperlings populationsstützende Maßnahmen ergriffen werden. Dies soll durch das Anbringen von Sperlingskoloniekästen im nahen Umfeld des Vorhabens erfolgen. Auch sind die betreffenden Gebäudeteile mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf gezielt auf eine Quartiernutzung durch Fledermäusen zu überprüfen und ggf. Fledermauskästen zur Vermeidung von Verbotsfolgen im nahen Umfeld zu installieren.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 06. November 2018



Dr. Klaus Grossmann

10 Quellen und Literatur

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Dietz, C., Nill, D. & Helversen, v. H. (2016): Handbuch der Feldermäuse – Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2013b): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Online-Veröffentlichung: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml